

Aktionärsrechterichtlinie II/ARUG II

- Neue Pflichten für Intermediäre -

Umsetzungsleitfaden für den deutschen Markt

- Modul 1: Aktionärsidentifikation -

Fassung: 4.0¹

Stand: 27.9.2022

¹ Fassung 4.0. enthält eine Überarbeitung der Schaubilder unter III.1.a. und der dazugehörigen Texte unter II.1.a.

III. Aktionärsidentifikation (Modul 1)

1. Antrag auf Offenlegung von Informationen über die Identität der Aktionäre

Börsennotierte Gesellschaften erhalten durch das ARUG II die Möglichkeit, sich über die Identität ihrer Aktionäre zu informieren (§ 67d AktG). Dieser neue Anspruch auf Identifizierung der Aktionäre kann von den Gesellschaften grundsätzlich gegenüber jedem Intermediär in der Verwahrkette, der Aktien der Gesellschaft verwahrt, geltend gemacht werden und steht sowohl Inhaber- als auch Namenaktiengesellschaften zu.

Die Market Standards for Shareholder Identification ² empfehlen, das Identifikationsverlangen des Emittenten über den Zentralverwahrer (CSD) in die Intermediärskette zu geben, da dieser zentral die Prüfung der Legitimation des Antragsstellers vornimmt und damit die Intermediäre in der Kette davon entlastet (IV.1.1. i.V.m. III(6)). Dies schließt nicht aus, dass Emittenten sich eines Dienstleisters bedienen, der ihre Anfrage entsprechend der gesetzlichen Anforderungen aufbereitet und dann in die Intermediärskette gibt. Eine Mitteilung durch den Emittenten oder einen beauftragten Dritten an die Postadresse, eine E-Mailadresse oder einen beliebigen BIC Code bei einem Intermediär schließt eine automatisierte Verarbeitung aus.

Gemäß Art. 10 Abs. 2 Durchführungsverordnung ((EU) 2018/1212) (Nachfolgend: DFVO) ist es die Pflicht des CSD bzw. des ersten Intermediärs, den die Anfrage erreicht, zu prüfen, ob eine übermittelte Anfrage zur Aktionärsidentifikation vom Emittenten stammt. Die weiteren Intermediäre müssen eine solche Prüfung nicht mehr vornehmen, wenn die weitergeleitete Anfrage vom CSD oder einem andern Intermediär in der Kette stammt. Um die Prüfung der Integrität einer Anfrage durch den Intermediäre möglich zu machen, muss der Emittent geeignete Maßnahmen ergreifen. Einzelheiten dazu finden sich unter Empfehlungen 0.2 und 0.3. im Allgemeinen Teil des Leitfadens.³

² Market Standards for Shareholder Identification abrufbar unter: <https://www.ebf.eu/home/european-industry-standards/srd-ii-market-standards/>, vgl. dazu auch Modul 0.

³ Empfehlung 0.3 aus Allgemeiner Teil: „Der Emittent muss durch geeignete Maßnahmen sicherstellen, dass der erste Intermediär die ihm gemäß Art. 10 Abs. 2 DFVO obliegende Pflicht zur Prüfung der Berechtigung des Antragsstellers oder Informationsübermittlers (Emittent, beauftragter Dritter) ohne Weiteres erfüllen kann. Entsprechende Vorgaben des ersten Intermediärs sind grundsätzlich beachtlich.“. Abrufbar unter: https://bankenverband.de/media/files/2022-09-27-leitfaden-modul_0_einleitung-at-5.0.pdf

Empfehlungen für den deutschen Markt (1.1.):

Die Beauftragung eines Dienstleisters (Shareholder-ID-Agent, nachfolgend: SH-ID Agent) durch den Emittenten wird ausdrücklich empfohlen, um die Interoperabilität und die vollautomatisierte Abwicklung der Offenlegungsanfrage mit den in der Finanzwirtschaft genutzten Systemen sicherzustellen (z.B. ISO20022 Format).

Zudem sollte der SH-ID-Agent rechtlich verbindlich die Prüfung übernehmen, ob der Antragssteller zur Offenlegungsanfrage legitimiert ist, so dass diese Prüfung nicht von jedem Intermediär in der Verwahrkette, der von dem Emittenten oder einem beauftragten Dritten angesprochen wird, vorzunehmen ist. (Siehe auch Empfehlung 0.3 im Allgemeinen Teil zu den Obliegenheiten der Emittenten, diese Prüfung schnell und effizient zu ermöglichen).

a. Umfang des Antrags auf Offenlegung

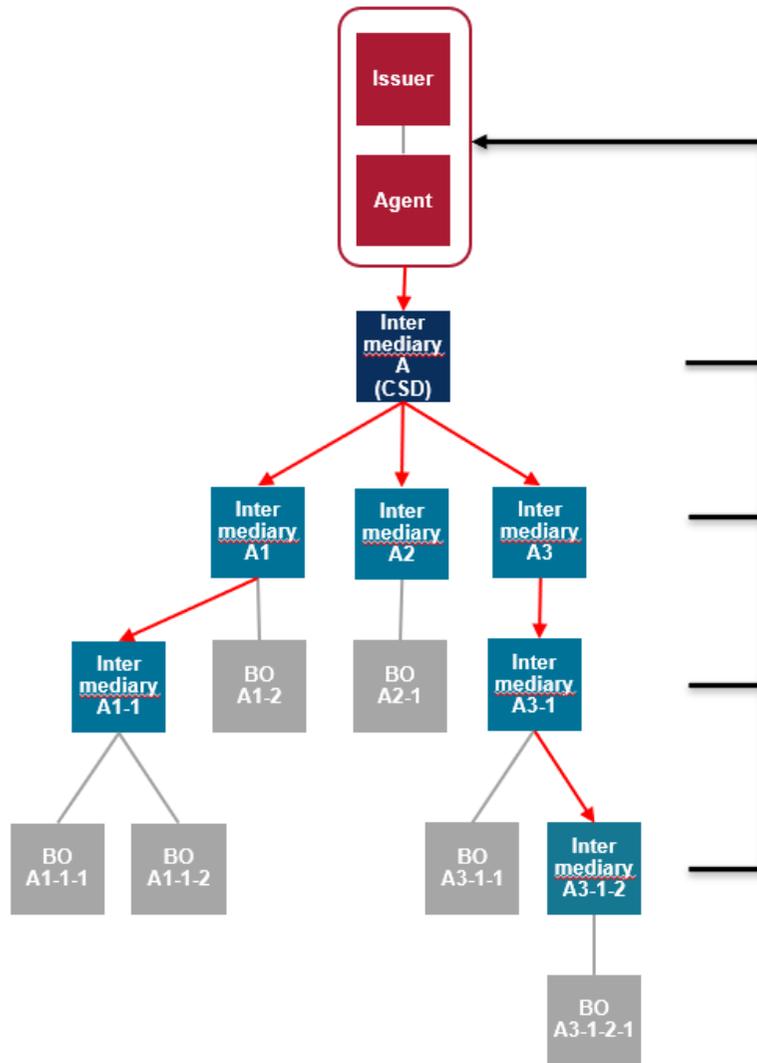
Die Entscheidung der Gesellschaft, ob sie von ihrem gesetzlich bestehenden Wahlrecht Gebrauch macht und einen Intermediär in der Verwahrkette anspricht, oder ob sie ihr Identifikationsverlangen über den CSD in die Kette gibt, dürfte unter anderem davon abhängen, ob die Anfrage über die gesamte Verwahrkette gehen soll (Full Request) oder nur an bestimmte Intermediäre (Partial Request) oder an einen bestimmten Intermediär (Individual Request).

Die unterschiedliche Reichweite dieser drei Anfragetypen

- Full Request
- Partial Request
- Individual Request

wird nachfolgend mit Schaubildern und jeweils einer kurzen Erläuterung dargestellt:

aa. Identifikationsabfrage über die gesamte Verwahrkette (Full Request)



Beim **Full Request** wird die Anfrage mit Scope = YES

- an den CSD gerichtet,
- an alle CSD-Teilnehmer, die Aktien der Gesellschaft verwahren, weitergeleitet,
- von den Intermediären an den jeweils nächsten Intermediär weitergeleitet,
- von allen Intermediären, die Aktien der Gesellschaft verwahren, erreicht,
- direkt beim Initiator der Anfrage (Emittent/beauftragter Dritter)

Issuers can request the shareholder identification themselves or instruct an agent (nominated third party) to do so. This could be a bank or any provider that offers this kind of service. A service contract between the issuer and their agent is required. Issuers are not allowed to direct their request to an intermediary that does not offer "agent" services.

SH-ID Request – SCOPE = YES

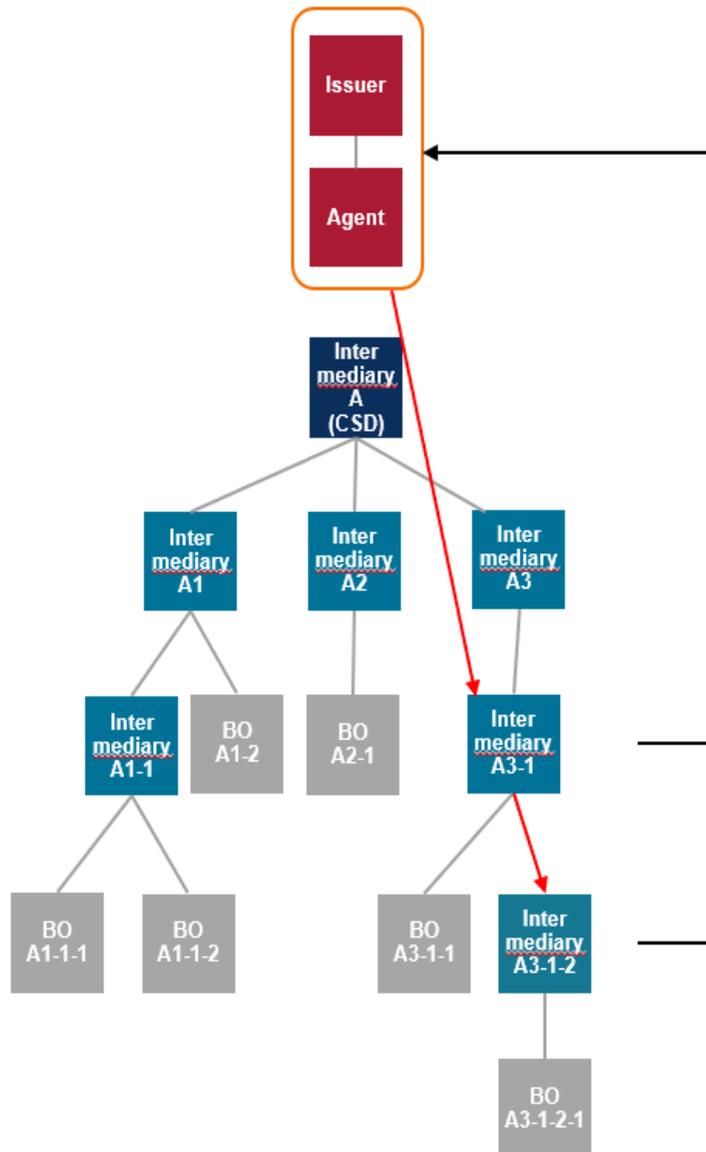
The intermediaries receiving the request forward the SH-ID request to the next intermediary in the chain (red arrow).

Each intermediary in the chain sends its response directly to the agent with the direct downstream customer base (intermediary and/or BO).

- Intermediary A discloses information on Intermediary A1, A2 and A3
- Intermediary A1 discloses information on Intermediary A1-1 and BO A1-2
- Intermediary A1-1 discloses information on BO A1-1-1 and A1-1-2
- Intermediary A2 discloses information on BO A2-1
- Intermediary A3 discloses information on Intermediary A3-1
- Intermediary A3-1 discloses information on Intermediary A3-1-2 and BO A3-1-1
- Intermediary A3-1-2 discloses information on BO A3-1-2-1

Responses back through the custody chain are not possible.

bb. Identifikationsabfrage über nur einen Teil der Verwahrkette (Partial Request)



Beim **Partial Request** wird die Anfrage mit Scope = YES

- an einen Intermediär in der Kette gerichtet,
- von dem adressierten Intermediär an den nächsten Intermediär weitergeleitet,
- direkt beim Initiator der Anfrage (Emittent/beauftragter Dritter) beantwortet (siehe dazu auch unter Empfehlung 1.2.).

Issuers can request the shareholder identification themselves or instruct an agent (nominated third party) to do so.

This could be a bank or any provider that offers this kind of service.

A service contract between the issuer and their agent is required.

Issuers are not allowed to direct their request to an intermediary that does not offer "agent" services.

SH-ID Request – SCOPE = YES

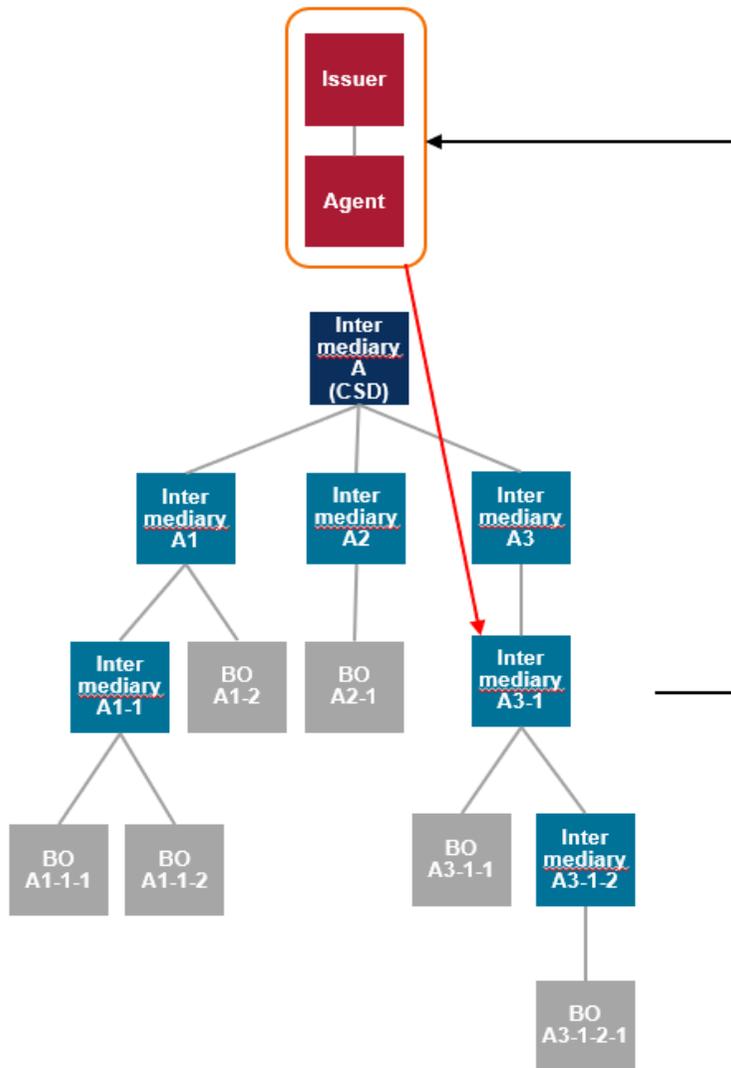
The intermediaries receiving the request forward the SH-ID request to the next intermediary in the chain (red arrow).

Each intermediary in the chain sends its response directly to the agent with the direct downstream customer base (intermediary and/or BO)

- Intermediary A3-1 discloses information on Intermediary A3-1-2 and BO A3-1-1
- Intermediary A3-1-2 discloses information on BO A3-1-2-1

Responses back through the custody chain are not possible.

cc. Identifikationsabfrage mit nur an einem Intermediär als Adressat (Individual Request)



Bei einem **Individual Request** wird die Anfrage nur an einen Intermediär gerichtet und von diesem beantwortet. Eine Weiterleitungspflicht des Antrags besteht für diesen Intermediär nicht. (Scope = ./.)

Issuers can request the shareholder identification themselves or instruct an agent (nominated third party) to do so. This could be a bank or any provider that offers this kind of service. A service contract between the issuer and their agent is required. Issuers are not allowed to direct their request to an intermediary that does not offer "agent" services.

SH-ID Request – SCOPE = ./.

The intermediaries receiving the request do not forward the SH-ID request to the next intermediary (red arrow).

The intermediary receiving the request sends its response directly to the agent with the direct downstream customer base (intermediary and/or BO)

- Intermediary A3-1 discloses information on BO A3-1-1 and Intermediary A3-1-2

Responses back through the custody chain are not possible.

Empfehlung für den deutschen Markt (1.2.):

Ein Full Request zur Aktionärsidentifikation ist stets über den CSD in die Verwahrkette zu geben. Der Partial Request und der Individual Request können an jeden Intermediär in der Kette gegeben werden. Wegen der Legitimationsprüfung durch den Intermediär siehe sowohl unter IV.1.7. der Market Standards for Shareholder Identification als auch unter Empfehlungen 0.2. und 0.3. im Allgemeinen Teil (Modul 0).

b. Format

In den europäischen Market Standards for Shareholder Identification wurde vereinbart, dass die Aktionärsidentifikation im Nachrichtentyp ISO 20022 erfolgen wird (IV.1.3.). Es ist daher zu erwarten, dass die Kommunikation der Identifizierungsabfrage in Europa, jedenfalls zwischen den Intermediären, in diesem Nachrichtenformat erfolgt, weshalb auch der deutsche Markt ISO 20022 nutzen sollte.

Empfehlung für den deutschen Markt (1.3.):

Aktionärsidentifikationsverlangen werden unabhängig davon, ob sie an den CSD oder an einen Intermediär in der Kette gerichtet werden, grundsätzlich im Nachrichtenformat ISO 20022 abgegeben, um die STP-Verarbeitung zu ermöglichen. Die Weiterleitung zwischen den Intermediären soll ebenfalls im Nachrichtenformat ISO 20022 erfolgen. Dies steht im Einklang mit den europäischen Market Standards for Shareholder Identification (IV.1.3.).

Die Inhalte des Nachrichtenformats ISO 20022 zur Aktionärsidentifikation beruhen auf den Vorgaben der DFVO und dabei insbesondere auf Tabellen 1 und 2. Dort werden die Mindestinhalte eines Antrags auf Aktionärsidentifikation und der korrespondierenden Antwort festgelegt. Darauf aufsetzend hat die Golden Operational Record Task Force ein Template in Form einer Excel Tabelle entwickelt, das die nach der DFVO anzugebenden Informationen als Datensatz strukturiert auslesbar macht. Beide Formate müssen in jedem Fall die gesetzlich vorgegebenen Mindestinhalte der Tabelle 1 der DFVO abbilden. Daher werden nachfolgend die Felder der Tabellen 1 (Antrag) und 2 (Antwort) dargestellt und kommentiert.

c. Mindestanforderungen eines Antrags auf Offenlegung von Informationen über die Identität von Aktionären gemäß Tabelle 1 des Anhangs der DFVO

*Tabelle 1**

Antrag auf Offenlegung von Informationen über die Identität von Aktionären

Art der Information	Beschreibung	Format	Urheber der Daten	<i>Interpretationshilfe BdB</i>
A. Antragsangaben (für jede ISIN ist ein separater Antrag zu stellen)				
1. Eindeutige Kennung des Antrags	Jedem Offenlegungsantrag eigens zugewiesene Nummer	[24 alphanumerische Zeichen]	Emittent oder von diesem benannter Dritter	<i>Wird vom Emittent oder dem SH-ID-Agent vergeben. Siehe dazu auch unter Empfehlung (1.4.).</i>
2. Art des Antrags	Art des Antrags (<i>Antrag auf Offenlegung der Identität des Aktionärs</i>)	[4 alphanumerische Zeichen]	Emittent oder von diesem benannter Dritter	<i>Die Abkürzung der ISO20022 Nachrichten sollte verwendet werden – SIDR für die Anfrage und SIDC im Falle eines Stornos der Anfrage. Message Identifier seev.045 „ShareholderIdentification DisclosureRequest“ (SIDR) bzw. seev.046 “ShareholderIdentificationDisclosure RequestCancellationAdvice“ (SIDC).</i>
3. Tragweite des Antrags	Angabe, ob der Antrag an die anderen Intermediäre der Intermediärkette weitergeleitet und von ihnen beantwortet werden soll. Wenn nicht, bleibt dieses Feld leer.	[Optionales Feld. Wenn ja, dann Eintrag: JA]	Emittent oder von diesem benannter Dritter	<i>Wird das optionale Feld „Scope“ mit JA belegt, wird der Antrag in die Intermediärskette gegeben (Full Request, Partial Request). Ansonsten wird der Antrag nicht weitergeleitet (Individual Request). Dazu auch unter III.1.a.</i>
4. ISIN	Definition	[12 alphanumerische Zeichen]	Emittent	<i>ISIN definiert, für welches Wertpapier der Antrag gestellt wird, Es kann immer nur ein Antrag pro ISIN erfolgen. Ein Emittent mit Stamm- u. Vorzugsaktien muss daher zwei separate Anträge stellen.</i>

5. Aufzeichnungsdatum	Definition	[Datum (JJJJMMTT)]	Emittent	<i>Aufzeichnungsdatum entspricht dem in der DFVO definierten Begriff „Nachweisstichtag“ (in der englischen Fassung stets: Record Date) und legt fest, zu welchem Stichtag nach Schließung der Settlement-Systeme (close of business (cob)) die Abfrage der Aktionäre auf deren gesetzelte Position erfolgt. Offene/ nicht belieferte Geschäfte in den Büchern des vorgelagerten Intermediärs werden nicht berücksichtigt. Das Record Date kann in der Vergangenheit liegen oder ein Datum in der Zukunft sein (Vgl. dazu auch III.1.e.)</i>
6. Emittentenfrist	Definition. Die Emittentenfrist ist im Einklang mit Artikel 9 dieser Verordnung festzulegen.	[Datum (JJJJMMTT); UTC (koordinierte Weltzeit)]	Emittent	<i>Bestimmt, bis zu welchem Datum der Intermediär die Offenlegungsanfrage beantworten muss (vgl. dazu unter III.1.d.).</i>
7. Mengenschwelle zur Begrenzung des Antrags	Falls zutreffend. Der Schwellenwert ist als absolute Anzahl von Aktien auszudrücken.	[Optionales Feld. Wenn ja, dann Eintrag: 15 Ziffern]	Emittent	<i>Hier kann der Emittent vorgeben, dass nur Aktionäre, die eine gewisse Anzahl von Aktien halten, offengelegt werden sollen. Die Angabe ist verpflichtend, wenn das nationale Gesetz eine solche Schwelle vorsieht und kann sonst optional belegt werden. In DE gibt es keine gesetzliche Mengenschwelle, der „Ausschluss“ der Kleinaktionäre kann aber ggf. aus Kostengründen o.ä. gewünscht sein. In jedem Fall ist die absolute Zahl der Aktien anzugeben. Vgl. dazu auch unter II.1.f.</i>
8. Beginn der Aktienhaltung	Falls zutreffend. Entscheidet sich der Emittent dafür, in seinen Antrag das Datum anzugeben, seit dem die Aktien gehalten werden, so muss er in seinem Antrag angeben, wie dieses Datum zu bestimmen ist. Dies kann die durchgängige Verarbeitung des Antrags beeinträchtigen.	[Optionales Feld. Wenn ja, dann Eintrag: JA]	Emittent	<i>Mit Beginn der Aktienhaltung kann der Emittent vorgeben, dass der Intermediär das Datum angibt, seitdem ein Aktionär die Aktien hält. Diese optionale Anfrage schließt eine STP-Verarbeitung aus und wird von Intermediären keinesfalls mit der gleichen Frist beantwortet werden können wie Anfragen ohne diese Zusatzanforderung. Siehe hierzu unter III.1.g.)</i>

B. Angabe des Empfängers, an den die Antwort gehen soll

1. Eindeutige Kennung des Empfängers der Antwort	Eindeutige nationale Registrierungsnummer mit vorangestelltem Ländercode des Landes, in dem sich sein Sitz befindet, oder LEI des Emittenten oder des vom Emittenten benannten Dritten, des Zentralverwahrers auf Emittentenseite, eines anderen Intermediärs oder Dienstleisters, an den die Antwort des Intermediärs gehen soll.	[20 alphanumerische Zeichen. Der Ländercode ist ein aus zwei Buchstaben bestehender Code nach ISO 3166-1 Alpha-2 oder einem kompatiblen Verfahren]	Emittent	<i>Mit der eindeutigen Kennung des Empfängers der Antwort, dem Namen und der Adresse des Empfängers der Adresse legt der Emittent fest, an wen die Antworten der Intermediäre gehen sollen. Siehe auch Kommentierung von Feld B.3.</i>
2. Name des Empfängers der Antwort		[140 alphanumerische Zeichen.]	Emittent	<i>Siehe vorherige Zeile.</i>
3. Adresse des Empfängers der Antwort	BIC-Adresse, gesicherte oder zertifizierte E-Mail-Adresse, URL für ein sicheres Webportal oder andere Adressangaben, die einen sicheren Empfang und eine sichere Übermittlung gewährleisten	[alphanumerisches Feld]	Emittent	<i>Um die STP-Verarbeitung zu ermöglichen, ist für den Intermediär erforderlich zu wissen, welche Adresse der gewählte Empfänger für seine Verarbeitung vorsieht. Eine Postadresse, eine E-Mailadresse oder ein beliebiger BIC Code eines Intermediärs schließt eine automatisierte Verarbeitung aus.</i>

Empfehlung für den deutschen Markt (1.4):

Der Emittent oder der beauftragte Dritte kann die eindeutige Kennung für Feld 1 selbst erzeugen. Tabelle 1, Feld 1 sieht hierfür 24 Stellen vor, das entsprechende ISO-Format bis zu 35 Stellen.

d. Emittentenfrist

Bevor Intermediäre ein Identifikationsverlangen beantworten können, sind zahlreiche Prüfungen und Datenerhebungen erforderlich. So kann ggf. eine Legitimationsprüfung gem. Artikel 10 der DFVO erforderlich sein und bei grenzüberschreitenden Identifikationsverlangen die Berücksichtigung nationaler Besonderheiten, wie etwa eine gesetzliche Mindestschwelle, ab der eine Aktionärsidentifikation überhaupt möglich ist. Hierfür ist den Intermediären ausreichend Zeit zu gewähren, weshalb die Emittentenfrist, zu der Intermediäre ihre Depotkunden (Aktionäre) offenlegen müssen, mit einer ausreichenden Vorlaufzeit anzusetzen ist. Die europäischen Market Standards for Shareholder Identification IV.3.1. legen hierfür eine zehntägige Frist fest.

Empfehlung für den deutschen Markt (1.5.):

Emittenten legen eine Emittentenfrist fest, welche mindestens zehn Tage nach der Veröffentlichung und Weiterleitung des Antrags auf Aktionärsidentifikation zum ersten Intermediär liegt. Die Emittentenfrist muss mindestens einen Tag nach dem Record Date liegen. Dies ermöglicht allen beteiligten Intermediären im In- und Ausland die Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen bei der Beantwortung des Identifikationsverlangens.

Die Emittentenfrist für Anfragen, die keine STP-Verarbeitung ermöglichen, ist mindestens sechs Wochen nach der Veröffentlichung und Weiterleitung zum ersten Intermediär festzulegen.

e. Aufzeichnungsdatum bzw. Nachweisstichtag (Record Date)

Die Begriffe „Aufzeichnungsdatum“ und „Nachweisstichtag“ haben in der deutschen Fassung der DFVO die gleiche Bedeutung, weshalb die Begriffe synonym zu verstehen sind. In der englischen Fassung der DFVO wird stets der Begriff „Record Date“ verwandt, der daher in diesem Leitfaden ebenfalls als Synonym verwendet wird. Mit diesen Begriffen ist gemeint, dass der Emittent das Aktionariat auf einen bestimmten Tag abfragen kann. Das dabei eindeutig zu nennende Datum legt fest, zu welchem Stichtag nach Schließung der Settlement-Systeme (close of business (cob)) die Abfrage der Aktionäre erfolgt. Zu diesem Zeitpunkt steht fest, welche Geschäfte gesettelt/erfüllt sind, d. h. welche Depotinhaber Eigentümer der Aktien sind.

Die DFVO schreibt allerdings nicht vor, ob das Datum, das der Emittent zur Bestimmung der Aktionäre festlegt, in der Vergangenheit oder Zukunft liegen muss. Daher werden nachfolgend beide Möglichkeiten und ihre Auswirkungen erläutert.

Zurückliegender (Past) Record Date:

In diesem Fall kann jeder Intermediär den zu ermittelnden Aktionärsbestand auf Basis des zurückliegenden Datums ermitteln. Die Mitteilung durch die Intermediärskette ist somit immer an die Intermediäre weiterzugeben, die zum Record Date verbuchte Bestände hatten. Es kann auch von jedem Intermediär geprüft werden, ob eine optionale Mengenschwelle zur Begrenzung des Antrags gem. Tabelle 1 A 7, auf Aktionärssebene gegeben war oder nicht.

Unabhängig von einer Mengenschwelle wird bei Angabe von „JA“ bei der Tragweite des Antrags (Scope) gemäß Tabelle 1 A 3. die Information grundsätzlich an nachfolgende Intermediäre weitergegeben, um die gesetzlich bestehende Informations- oder Weiterleitungspflicht zu erfüllen.

Die Intermediäre senden die von ihnen offenzulegenden Aktionärsdaten bis spätestens zum Ablauf der Emittentenfrist.

Bei Aktionärsabfragen, die in der Vergangenheit liegen, kann es sein, dass der zum Record Date zu informierende Intermediär in der Kette im Zeitpunkt der Abfrage nicht mehr Kunde des angesprochenen Intermediärs ist. In diesen Fällen ist die Verwahrkette an dieser Stelle beendet und die Identifikationsabfrage kann nicht weitergegeben werden.

Liegt der Record Date vor dem 3. September 2020 und damit vor der Geltung der §§ 67d, 67e AktG und der DFVO ist fraglich, ob datenschutzrechtliche Gründe gegen eine Offenlegung der Aktionärsdaten sprechen. Die Zulässigkeit der Mitteilung personenbezogener Daten im Sinne des Art. 6 Abs. 1 (c) DSGVO richtet sich hier nach der Reichweite der gesetzlichen Verpflichtungen aus dem Aktienrecht. Der § 67d AktG regelt die Pflicht der Intermediäre, auf Verlangen der Gesellschaft die Identität der Aktionäre offen zu legen. Flankiert wird diese Pflicht durch eine datenschutzrechtliche Erlaubnis in § 67e Abs. 1 und 3 AktG. Die §§ 67d und 67e AktG sind allerdings erst seit dem 3. September 2020 anzuwenden (§ 26j Abs. 4 Einführungsgesetz zum AktG). Weiterführende Hinweise, ob die Herausgabe von Aktionärsdaten zu einem vor dem 3. September 2020 liegenden Stichtag gemäß § 67d AktG verlangt werden dürfen, enthält weder das Gesetz noch die Gesetzesbegründung. Auch die ebenfalls erst seit dem 3. September 2020 geltende DFVO, auf die in § 67d AktG verwiesen wird, enthält keine ausdrückliche Regelung dazu. Es liegt daher nahe, den Zeitpunkt der Anwendbarkeit von § 67d AktG und der Geltung der DFVO, den 3. September 2020, als zeitliche Grenze für den Anspruch auf Herausgabe der Aktionärsdaten nach § 67d AktG anzusehen. Mithin spricht einiges dafür, dass die Norm eine Mitteilung älterer Daten datenschutzrechtlich nicht abdeckt.

Zukünftiger (Future) Record Date:

In diesem Fall kann der Intermediär den betreffenden Aktionärsbestand noch nicht ermitteln, da sich bis zum Erreichen des Record Date die Bestände auf Depotebene noch ändern können. Unabhängig von einer Mengenschwelle zur Begrenzung des Antrags gemäß Tabelle 1 A 7. wird bei Angabe von „JA“ bei der Tragweite des Antrags (Scope) gemäß Tabelle 1 A 3. die Information grundsätzlich auch an nachfolgende Intermediäre weitergegeben, um die gesetzlich bestehende Informations- oder Weiterleitungspflicht zu erfüllen. Diese Weiterleitung/Information erfolgt einmalig. Es ist keine neue/ergänzende Mitteilung bei Bestandsveränderungen des Depots nötig. Ggf. kann aber bei einer Reduzierung auf null und einem erneuten Bestandsaufbau eine Mitteilung sinnvoll sein.

Sollte bei einem Intermediär nach der Weiterleitung einer Anfrage auf Aktionärsidentifikation in die Intermediärskette und vor Erreichen des Record Date Bestand in der von der Identifikationsabfrage betroffenen Aktie in einem Depot aufgebaut werden, muss der Depotinhaber (Intermediär in der Kette) mit Verbuchung des Bestands eine Mitteilung über die Anfrage an den Depotinhaber (Intermediär in der Kette) senden.

Die Intermediäre senden die von ihnen offenzulegenden Aktionärsdaten nach Ablauf des Record Dates, aber bis spätestens zum Ablauf der Emittentenfrist. Die Abfrage der Aktionäre erfolgt auf gesetzelte Position. Offene/nicht belieferte Geschäfte in den Büchern des vorgelagerten Intermediärs werden nicht berücksichtigt.

Beispiele:

Record Date : 14.03., abends (Schließung der Settlement-Systeme (cob))

Depot 1:

Bestand am Record Date (morgens vor Schließung der Settlement-Systeme) = 0 Aktien
Kauf 100 Aktien mit Trade Date (TD) 14.03./ Settlement Day (SD) 16.03.
= Record Date 14.03. (abends nach Schließung der Settlement-Systeme) keine Meldung

Depot 2:

Bestand am Record Date (morgens vor Schließung der Settlement-Systeme) = 200 Aktien
Verkauf 50 Aktien mit TD 14.03./ SD 16.03.
= Record Date (abends nach Schließung der Settlement-Systeme) - Meldung über 200 Aktien

Depot 3:

Bestand am Record Date (morgens vor Schließung der Settlement-Systeme) = 300 Aktien
Verkauf 20 Aktien mit Trade Date (TD) 12.03./ Settlement Day (SD) 14.03. Settlement hat stattgefunden
= Record Date (abends nach Schließung der Settlement-Systeme) Meldung über 280 Aktien

Depot 4:

Bestand am Record Date (morgens vor Schließung der Settlement-Systeme) = 500 Aktien
Verkauf 40 Aktien mit TD 12.03./ SD 14.03. Settlement hat am SD 14.03. nicht stattgefunden.
Bestand Record Date (abends nach Schließung der Settlement-Systeme) = Meldung über 500 Aktien

Empfehlung für den deutschen Markt (1.6.):

Der Zurückliegende (Past) Record Date sollte maximal zwölf Monate in der Vergangenheit liegen.

Der Zukünftige (Future) Record Date sollte maximal 30 Kalendertage in der Zukunft liegen.

f. Mengenschwelle zur Begrenzung des Antrags

Hier kann der Emittent vorgeben, dass nur Aktionäre, die eine gewisse Anzahl von Aktien halten, offengelegt werden sollen. Die Angabe ist verpflichtend, wenn das nationale Gesetz eine solche Schwelle vorsieht und kann sonst optional belegt werden.

In Deutschland gibt es keine gesetzliche Mengenschwelle. Eine Beschränkung der Offenlegungsanfrage kann aber aus anderen Gründen gewünscht sein. In jedem Fall ist die absolute Zahl der Aktien anzugeben.

Ist eine Meldeschwelle angegeben, erfolgt die Identifikation durch den jeweils meldepflichtigen Intermediär grundsätzlich auf Depotebene. Unterhält ein Kunde mehr als ein Depot bei dem meldepflichtigen Intermediär und können die Depots dem Kunden eindeutig zugeordnet werden können, z.B. durch eine Kennziffer wie CONCAT oder den Legal Identifier LEI, erfolgt die Identifikation auf aggregiertem Level.

Unterhalb einer gesetzlich vorgesehenen Schwelle bestehen keine Pflicht und keine datenschutzrechtliche Befugnis für Intermediäre, die Daten des Depotinhabers/Aktionärs gegenüber der Gesellschaft offen zu legen. In diesen Fällen sieht der Europäische Marktstandard vor, dass die Positionen unterhalb der Schwelle zusammengefasst und anonymisiert zu melden sind (Vgl. IV.3.5. der Market Standards for Shareholder Identification). Eine Prüfpflicht der Intermediäre in Bezug auf die Richtigkeit der Angaben der Emittenten besteht nicht.

Die Weiterleitung des Antrags auf Offenlegung mit Mengenschwellen an einen Intermediär erfolgt unabhängig von dessen Bestand.

g. Beginn der Aktienhaltung

Mit „Beginn der Aktienhaltung“ (Feld 8 der Tabelle 1 der DFVO) kann der Emittent vorgeben, dass der Intermediär das Datum angibt, seitdem ein Aktionär die Aktien hält. Damit ist der Zeitpunkt gemeint, zu dem das Geschäft über die Aktien gesettelt/erfüllt wurde. Vgl. dazu auch unter der Überschrift „Aufzeichnungsdatum bzw. Nachweisstichtag (Record Date)“.

Diese optionale Anfrage schließt eine STP-Verarbeitung aus und wird von Intermediären daher nicht mit der gleichen Frist beantwortet werden können wie Anfragen ohne diese Zusatzanforderung. Dies erkennt auch die Beschreibung des Feldes in der DFVO ausdrücklich an.

Um nur einen Datensatz pro Depot liefern zu müssen, sieht die ISO20022 Norm vor, dass der Emittent zwischen LIFO (Last In First Out) und FIFO (First In First Out) wählen kann. Der Intermediär wird in diesem Fall nur den Tag gemäß der gewählten Ermittlungsmethode mitteilen, an dem die betreffenden Aktien erstmals in das Depot eingebucht (gesettelt/erfüllt) wurden. Im Falle von Sparverträgen oder großen institutionellen Depots wäre ansonsten mit einer Masse an Datensätzen zu rechnen. Davon abweichende Angaben bzw. Ermittlungsmethoden werden die STP-Verarbeitung verzögern. Insbesondere ist darauf aufmerksam zu machen, dass im internationalen Bankenumfeld solche Daten ggf. nicht vorgehalten werden und somit keine Mitteilung von Aktionärsbeständen aus dem Ausland erfolgen wird.

Empfehlung für den deutschen Markt (1.7.):

Insbesondere bei Sparverträgen oder großen institutionellen Depots sollte der Intermediär bei der Beantwortung einer Anfrage mit dem Erfordernis „Beginn der Aktienhaltung“ innerhalb der ISO20022 Norm zwischen LIFO (Last In First Out) und FIFO (First In First Out) wählen und auf diese Weise nur den Tag mitteilen, an dem erstmals die zu identifizierenden Aktien in das Depots eingebucht (gesettelt/erfüllt) wurden.

h. Frist für die Weiterleitung des Antrags auf Offenlegung

Die Übermittlung des Antrags eines Emittenten oder eines vom Emittenten beauftragten Dritten auf Offenlegung der Identität des Aktionärs muss grundsätzlich

- unverzüglich und
- spätestens taggleich erfolgen, wenn sie vor 16:00 Uhr erhalten wird.
Nach 16:00 Uhr erhaltene Informationen müssen bis zum nächsten Geschäftstag 10:00 Uhr verarbeitet/weitergeleitet werden.

i. Aktualisierung und Storno eines Offenlegungsantrags

Grundsätzlich sind bei vom Emittenten veranlassten Änderungen eines Antrags auf Offenlegung (Änderung von Feldern der Tabelle 1) ein Storno des ursprünglichen Antrags und die Erstellung eines neuen Antrags erforderlich. Die eindeutige Kennung des Antrags (Tabelle 1, 1.) sollte nicht wiederverwendet werden.

Ausnahme: Nur im Fall einer Änderung, mit der die Emittentenfrist (Tabelle 1, 6.) verlängert wird, kann die eindeutige Kennung des ursprünglichen Antrags (Tabelle 1,1) beibehalten werden. Es handelt sich dabei aus technischer Sicht um die Aktualisierung (REPL – Replacement) eines bestehenden Antrags.

2. Mindestanforderungen an die Beantwortung eines Antrags auf Offenlegung von Informationen über die Identität von Aktionären gemäß Tabelle 2 des Anhangs der DFVO

Der Inhalt der Antwort auf einen Antrag auf Offenlegung von Informationen über die Identität von Aktionären richtet sich nach Tabelle 2 des Anhangs zur DFVO sowie nach dem Antrag auf Offenlegung der Identität des Aktionärs. Daraus können sich zusätzliche nationale Voraussetzungen des Anspruchs auf Identifizierung der Aktionäre ergeben, wie z.B. eine Beschränkung des Anspruchs auf Aktionärsidentifikation auf Aktionäre, die einen bestimmten Prozentsatz von Aktien oder Stimmrechten halten (Schwelle).

Die ESMA hat eine Übersicht über die nationalen Gesetze, die eine solche Schwelle vorsehen, auf ihrer Website veröffentlicht.⁴

⁴ Abrufbar unter: https://www.esma.europa.eu/sites/default/files/library/esma32-380-143_national_thresholds_for_shareholder_identification_under_the_revised_srd.pdf

a. Beantwortung eines Antrags auf Offenlegung über die Identität der Aktionäre
*Tabelle 2**
Beantwortung eines Antrags auf Offenlegung von Informationen über die Identität von Aktionären

Art der Angabe	Beschreibung	Format	Urheber der Daten	Interpretationshilfe BdB
A. Angabe des ursprünglichen Antrags durch den Emittenten				
1. Eindeutige Kennung des Antrags	Siehe Tabelle 1, Feld A.1	[24 alphanumerische Zeichen]	Emittent oder von diesem benannter Dritter	<i>Siehe hierzu Anm. zu Feld 1 der Tabelle 1. Reine Wiederholung durch den antwortenden Intermediär.</i>
2. Eindeutige Kennung der Antwort	Jeder Antwort eigens zugewiesene Nummer.	[24 alphanumerische Zeichen]	Beantwortender Intermediär	<i>Sollte i.d.R. systemisch beim antwortenden Intermediär generiert werden.</i>
3. Art des Antrags	Siehe Tabelle 1, Feld A.2	[4 alphanumerische Zeichen]	Emittent oder von diesem benannter Dritter	<i>s.o. Anmerkung zu Tabelle 1 Feld A.2. Reine Wiederholung durch den antwortenden Intermediär.</i>
4. ISIN	Siehe Tabelle 1, Feld A.4	[12 alphanumerische Zeichen]	Emittent	<i>s.o. Anmerkung zu Tabelle 1 Feld 4. Reine Wiederholung durch den antwortenden Intermediär.</i>
5. Aufzeichnungsdatum	Siehe Tabelle 1, Feld A.5	[Datum (JJJMMTT)]	Emittent	<i>s.o. Anmerkung zu Tabelle 1 Feld 5. Reine Wiederholung durch den antwortenden Intermediär.</i>
B. Angaben zum Aktienbesitz des antwortenden Intermediärs				
1. Eindeutige Kennung des antwortenden Intermediärs	Eindeutige nationale Registrierungsnummer mit vorangestelltem Ländercode des Landes, in dem sich sein Sitz befindet, oder LEI	[20 alphanumerische Zeichen. Die Form des Ländercodes ist in Tabelle 1, Feld B.1, festgelegt]	Beantwortender Intermediär	<i>LEI oder andere Kennung des antworteten Intermediärs.</i>

bankenverband

2. Name des beantwortenden Intermediärs		[140 alphanumerische Zeichen]	Beantwortender Intermediär	<i>Name des antwortenden Intermediärs.</i>
3. Gesamtzahl der vom beantwortenden Intermediär gehaltenen Aktien	Die Gesamtzahl entspricht der Summe der Zahlenangaben in den Feldern B.4 und B.5	[15 Ziffern, ggf. mit einem Dezimaltrennzeichen]	Beantwortender Intermediär	<i>Meldung der gesamten Anzahl Aktien, die der beantwortende Intermediär bei dem vorgelagerten Intermediär nach Schließung der Settlement-Systeme verbucht hat. Werden mehrere Depots unterhalten, müssen die Bestände aggregiert werden.</i>
4. Gesamtzahl der vom beantwortenden Intermediär für eigene Rechnung gehaltenen Aktien		[15 Ziffern, ggf. mit einem Dezimaltrennzeichen]	Beantwortender Intermediär	<i>Gesamte Anzahl an eigenen Aktien (A-Depot) die der beantwortete Intermediär in allen Depots bei dem vorgelagerten Intermediär nach Schließung der Settlement-Systeme hält.</i>
5. Gesamtzahl der vom beantwortenden Intermediär für Rechnung einer anderen Person gehaltenen Aktien		[15 Ziffern, ggf. mit einem Dezimaltrennzeichen]	Beantwortender Intermediär	<i>Gesamte Anzahl an Kundenbeständen Aktien (B-Depot), die der beantwortende Intermediär in allen Depots bei dem vorgelagerten Intermediär nach Schließung der Settlement-Systeme hält.</i>
6. Eindeutige Kennung des Depotkontenverwalters	LEI des Depotkontenverwalters, d. h. des in der Kette übergeordneten Intermediärs, bei dem der beantwortende Intermediär wiederum ein Depotkonto hat	[20 alphanumerische Zeichen]	Beantwortender Intermediär	<i>LEI oder andere Kennung des dem antworteten Intermediär vorgelagerten Intermediärs.</i>
7. Nummer des Depotkontos	Nummer des Depotkontos des beantwortenden Intermediärs beim in der Kette übergeordneten Intermediär.	[20 alphanumerische Zeichen]	Beantwortender Intermediär	<i>Depotnummern des antworteten Intermediärs beim vorgelagerten Intermediär. (Je Depotnummer beim vorgelagerten Intermediär ist eine separate Antwort zu senden, da Teil B kein repetitiver Block ist).</i>

C. Dem beantwortenden Intermediär bekannte Angaben zur Identität von Aktionären (repetitiver Block, ⁵der separat für jeden dem beantwortenden Intermediär bekannten Aktionär auszufüllen ist, ggf. auch hinsichtlich der Position, die der beantwortende Intermediär für eigene Rechnung hält)

1(a). Eindeutige Kennung des Aktionärs im Fall einer juristischen Person	(1) Eindeutige nationale Registrierungsnummer mit vorangestelltem Ländercode des Landes der Registrierung oder LEI oder	[20 alphanumerische Zeichen]	Beantwortender Intermediär	<p><i>Grunds. ist die LEI anzugeben. Dies ist auch bei nicht eingetragenen Personengesellschaften möglich, da sie LEI-fähig sind. Vgl. z.B. die Liste der international LEI-fähigen Entitäten, wonach auch u.a. die GbR und der nicht eingetragene Verein als LEI-fähig aufgelistet sind:</i></p> <p>www.gleif.org/en/about-lei/code-lists/iso-20275-entity-legal-forms-code-list#relevant-downloads</p> <p><i>Dazu auch unter III.2.d.</i></p> <p><i>Bei Gemeinschaftsdepots ist jeder Depotinhaber separat zu melden. Die Depotnummer ist zwar kein zu meldendes Feld gemäß Tabelle 2, aber ISO 20022 sieht vor, dass sie vom antwortenden Intermediär geliefert wird. Insoweit dürfte es für den Emittenten bzw. dessen beauftragten Dritten möglich sein, eine Doppelzählung auszuschließen. Da die Weitergabe der Depotnummer von natürlichen Personen aus datenschutzrechtlichen Gründen bedenklich sein kann, sollte pro Depot ein eindeutiger Dummy-Wert als Depotnummernersatz gemeldet werden. Eine anteilige Meldung der Aktien je Depotinhaber ist dagegen nicht möglich. Vgl. Empfehlung 1.9.</i></p>
	(2) falls weder eine LEI noch eine Registrierungsnummer verfügbar ist, eine internationale Bankleitzahl (BIC) mit vorangestelltem Ländercode des Landes der Registrierung ODER	[11 alphanumerische Zeichen]		
	(3) eine Kundenkennziffer, die jeden Rechtsträger bzw. jede Rechtsstruktur in einer beliebigen Rechtsordnung identifiziert, mit vorangestelltem Ländercode des Landes der Registrierung	[50 alphanumerische Zeichen. Die Form des Ländercodes ist in Tabelle 1, Feld B.1, festgelegt		

⁵ Dieser Block ist wiederholbar, sodass Teil C pro Kunde erstellt werden kann. D.h. die Teile A und B (je Depotnummer beim vorgelagerten Intermediär) sind fixer Bestandteil der ISO20022 Nachricht, Teil C wird mehrfach aufgebaut.

Bankenverband

1(b). Eindeutige Kennung des Aktionärs im Fall einer natürlichen Person	Nationale Kennung im Sinne von Artikel 6 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/590 der Kommission (*)	[35 alphanumerische Zeichen]	Beantwortender Intermediär	<i>Natürliche Personen sollen mit der nationalen Kennung aus der delegierten VO (EU) 2017/590 gemeldet werden (Art. 6 i.V.m. Anhang II). In Deutschland ist dies die CONCAT. Die CONCAT-Kennung hat eine Länge von 20 Zeichen. Sie besteht aus dem vorangestellten ISO Ländercode (2 Zeichen) und der Kundenkennung, bestehend aus Geburtsdatum (Format YYYYMMDD = 8 Zeichen) Vorname (5 Zeichen nach Bereinigung) Nachname (5 Zeichen nach Bereinigung).</i>
2(a). Name des Aktionär im Fall einer juristischen Person		[140 alphanumerische Zeichen]	Beantwortender Intermediär	
2(b). Name des Aktionärs im Fall einer natürlichen Person	(1) Vorname(n) des Aktionärs. Bei mehreren Vornamen sind sämtliche Namen durch Kommata getrennt anzugeben.	[140 alphanumerische Zeichen]	Beantwortender Intermediär	
	(2) Nachname(n) des Aktionärs. Bei mehreren Nachnamen sind sämtliche Namen durch Kommata getrennt anzugeben.	[140 alphanumerische Zeichen]	Beantwortender Intermediär	
3. Anschrift		[140 alphanumerische Zeichen]	Beantwortender Intermediär	
4. Postleitzahl		[10 alphanumerische Zeichen]	Beantwortender Intermediär	
5. Ort		[35 alphanumerische Zeichen]	Beantwortender Intermediär	
6. Land	Ländercode	Die Form des aus zwei Buchstaben bestehenden Ländercodes ist in Tabelle 1, Feld B.1, festgelegt]	Beantwortender Intermediär	

bankenverband

7. Postleitzahl Postfach		[10 alphanumerische Zeichen]	Beantwortender Intermediär	
8. Nummer des Postfachs		[10 alphanumerische Zeichen]	Beantwortender Intermediär	

Art der Angabe	Beschreibung	Format	Urheber der Daten	
9. E-Mail:	E-Mail: Ist keine E-Mail vorhanden, bleibt dieses Feld leer.	[255 alphanumerische Zeichen]	Beantwortender Intermediär	<i>Dieses Feld muss ausgefüllt werden, wenn dem Intermediär eine E-Mailadresse vorliegt. Sonst bleibt das Feld leer. Es besteht keine Nachforschungspflicht (vgl. dazu auch Ausführungen unter III.2.a unterhalb der Tabelle vor b.).</i>

Repetitiver Block (zu wiederholen für die verschiedenen Arten oder die Daten der Beteiligung)	10. Art der Beteiligung	Angabe der Art der Beteiligung. Zutreffendes auswählen: O = Beteiligung auf eigene Rechnung; N = nominelle Beteiligung; B = wirtschaftliche Beteiligung; U = unbekannt	[1 alphanumerisches Zeichen]	Beantwortender Intermediär	
	11. Zahl der vom Aktionär beim beantwortenden Intermediär gehaltenen Aktien	Zahl der vom Aktionär gehaltenen und vom beantwortenden Intermediär gemeldeten Aktien	[15 Ziffern, ggf. mit einem Dezimaltrennzeichen]	Beantwortender Intermediär	<i>Der Intermediär kann nach ISO20022 nur den Tag des ersten Bestands eines Depots gemäß der gewählten Ermittlungsmethode LIFO oder FIFO mitteilen, an dem die betreffenden Aktien erstmals in das Depot eingebucht (gesetzt/erfüllt) wurden. Vgl. dazu auch unter III.1.g.</i>
	12. Beginn der Beteiligung	Falls zutreffend.	[Datum (JJJJMMTT)]	Beantwortender Intermediär	<i>Siehe auch unter III.1.g.</i>

13. Name des vom Aktionär benannten Dritten	Ggf. ist in diesem Feld der Dritte anzugeben, der für den Aktionär Anlageentscheidungen treffen darf	[Optionales Feld. Ggf. Format der Felder C.2(a) oder C.2(b)]	Beantwortender Intermediär	<p><i>Das Feld kann ggf. leer bleiben, wenn datenschutzrechtliche Erwägungen einer Weitergabe der persönlichen Daten des vom Aktionär benannten Dritten entgegenstehen (vgl. dazu auch Ausführungen unterhalb der Tabelle vor b.).</i></p> <p><i>Dieses Feld muss zudem nur ausgefüllt werden, wenn der Intermediär diese Information elektronisch auslesen kann. Sonst bleibt das Feld leer.</i></p>
14. Eindeutige Kennung des vom Aktionär benannten Dritten	Ggf. ist in diesem Feld der Dritte anzugeben, der für den Aktionär Anlageentscheidungen treffen darf	[Optionale Felder. Ggf. eindeutige Kennung im Format der Felder C.1(a) oder C.1(b)]	Beantwortender Intermediär	<p><i>Das Feld kann ggf. leer bleiben, wenn datenschutzrechtliche Erwägungen einer Weitergabe der persönlichen Daten des vom Aktionär benannten Dritten entgegenstehen (vgl. dazu auch Ausführungen unterhalb der Tabelle vor b.).</i></p> <p><i>Dieses Feld muss zudem nur ausgefüllt werden, wenn der Intermediär diese Information elektronisch auslesen kann. Sonst bleibt das Feld leer.</i></p>

(*) Delegierte Verordnung (EU) 2017/590 der Kommission vom 28. Juli 2016 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards für die Meldung von Geschäften an die zuständigen Behörden (ABl. L 87 vom 31.3.2017, S. 449)

Bei Feld 9 in Block C der Tabelle 2 handelt es sich laut Beschreibung in der DFVO um ein optionales Feld. Die E-Mail-Adresse des Aktionärs ist daher nur anzugeben, wenn sie dem Intermediär vorliegt, eine Nachforschungspflicht besteht nicht (vgl. dazu auch Begr. RegE, BT-Drs. 19/9739; S. 67 sowie BeckOGK/Cahn, 1.2.2022, AktG, § 67d Rdn. 11 m.w.N.). Liegt die E-Mail-Adresse des Aktionärs vor, ist sie anzugeben. Ein Widerspruch des Aktionärs gegen die Offenlegung seiner E-Mail-Adresse ist unbeachtlich. Die anders lautende Gesetzesbegründung wird von der aktuellen Kommentarliteratur als unzutreffend bewertet. Sie begründet die datenschutzrechtliche Berechtigung der Intermediäre zur Übermittlung der E-Mail-Adresse ohne Rücksicht auf einen etwaigen Widerspruch des Aktionärs mit

Art. 6 Abs. 1 c DSGVO. Die danach geforderte rechtliche Verpflichtung zur Übermittlung wird in Art. 3 Abs. 2 DFVO i.V.m. Tabelle 2 Block C Nr. 9 DFVO gesehen, die wiederum den Vorgaben der ARRL II entspricht (vgl. z.B. Grigoleit/Rachlitz, AktG, 2. Auflage, 2020, § 67d Rdn. 41; MüKoAktG/Bayer/Illhardt, AktG, Nachtrag zum ARUG II, 5. Auflage, 2021, § 67d Rdn. 19; BeckOGK/Cahn, 1.2.2022, AktG, § 67d Rn. 14; Koch, AktG, 16. Auflage, 2022, § 67d Rdn. 4).

Die Herausgabe personenbezogener Daten ist nur unter engen rechtlichen Voraussetzungen zulässig, z.B. wenn eine entsprechende gesetzliche Verpflichtung vorliegt (Art. 6 Abs. 1(c) DSGVO). Hierzu gehört die Pflicht der Intermediäre nach § 67d AktG, auf Verlangen der Gesellschaft, die Identität der Aktionäre offen zu legen. Diese neue aktienrechtliche Pflicht für Intermediäre wird durch eine ausdrücklich in § 67e Abs. 1 und 3 AktG normierte datenschutzrechtliche Erlaubnis begleitet. Beide Vorschriften beziehen sich ausschließlich auf die Herausgabe von Daten der Aktionäre, nicht aber auf personenbezogenen Daten der vom Aktionär ggf. benannten Dritten (z.B. Depotbevollmächtigter). Auch die DFVO, auf die § 67d Abs. 1 und 2 AktG verweist, regelt nicht ausdrücklich, dass Intermediäre Daten von vom Aktionär benannten Dritten herausgeben müssen. In Tabelle 2 C. 13 und 14 des Anhangs der DFVO sind deshalb lediglich optionale Felder angelegt, die ggf. zu befüllen sind. Diese Vorgehensweise bedeutet nicht, dass von einer gesetzlichen Verpflichtung aus dem AktG zur Beauskunftung von Daten Dritter im Sinne von Art. 6 Abs. 1 (c) DSGVO ausgegangen wird. Daher sollten Intermediäre prüfen, ob die Herausgabe solcher Daten aus anderen Gründen, wie z.B. einer Einwilligung der betroffenen Person, erlaubt sein kann und andernfalls die Felder 13 und 14 ggf. leer lassen.

b. Antwort bzw. Weiterleitung der Antwort auf das Identifikationsverlangens über die Intermediärskette

Zwar erlaubt die deutsche Umsetzung der ARL II dem Emittenten, die Beantwortung der Identitätsabfrage über die Verwahrkette zu verlangen, wenn technische Ende-zu-Ende-Verschlüsselungen bestehen (§ 67d Abs. 4 S. 2 AktG). Dies trifft zum aktuellen Zeitpunkt nicht zu. Diese Möglichkeit geht zudem über die Erfordernisse der europäischen Vorgabe hinaus und entspricht nicht dem europäischen Marktstandard für die Aktionärsidentifikation.⁶ Tabelle 1 der DFVO sieht kein entsprechendes Feld unter B „Angabe des Empfängers, an den die Antwort gehen soll“ vor. Dort kann nur ein Empfänger durch den Emittenten angegeben werden. Schon deshalb wäre die Beantwortung der Anfrage über die Verwahrkette nur mit manuellen Steuerungsprozessen möglich. Darüber hinaus besteht bei einer Beantwortung über die Verwahrkette die Gefahr, dass Intermediäre, die ihren Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union haben als Deutschland, aus Datenschutzgründen keine Daten ihrer Kunden über die Kette weitergeben. Ihnen fehlt eine nationale Ermächtigungsgrundlage, Daten auch anderen als dem Auslöser der Anfrage preiszugeben. Es besteht für Gesellschaften daher das Risiko, einen unvollständigen Datensatz zu erhalten.

⁶ Vgl. Art. 3a Abs. 3 UAbs. 1 ARL II sowie Market Standards for General Meetings unter II. 2 und Standard 3.1.

Empfehlung für den deutschen Markt (1.8.):

Die Beantwortung eines Offenlegungsantrags erfolgt stets direkt gegenüber dem Initiator der Anfrage (Emittent/beauftragter Dritter) und nicht über die Intermediärskette.

c. Beantwortung bei mehreren Depotinhabern

Bei Gemeinschaftskonten (z.B. Eheleuten) wird für jede natürliche Person, die Kontoinhaber ist, der gesamte Aktienbestand gemeldet. Zwar sieht Tabelle 2 kein Meldefeld für die Depotnummer vor, aber der ISO 20022 enthält ein entsprechendes Feld. Dort kann die Depotnummer grundsätzlich angegeben werden, so dass die Identifizierung von doppelt gemeldeten Depotnummern möglich ist. Allerdings ist die Weitergabe der Depotnummer aus Datenschutzgründen bedenklich. § 67e Abs. 3 AktG bezieht sich nur auf die Aktionärsidentifikation nach § 67d AktG i.V.m. den Anforderungen der DFVO, die gerade nicht Angabe der Depotnummer vorsieht. Es sollte daher pro Depot ein eindeutiger Dummy-Wert als Depotnummernersatz gemeldet werden.

Empfehlung für den deutschen Markt (1.9.):

Bei Gemeinschaftskonten (z.B. Eheleuten) wird für jede natürliche Person, die Kontoinhaber ist, der gesamte Aktienbestand gemeldet. Zwar sieht Tabelle 2 kein Meldefeld für die Depotnummer vor, aber der ISO 20022 enthält ein entsprechendes Feld. Dort kann die Depotnummer grundsätzlich angegeben werden, so dass die Identifizierung von doppelt gemeldeten Depotnummern möglich ist. Aus Datenschutzgründen wird bei der Offenlegung der Daten von natürlichen Personen empfohlen, statt der tatsächlichen Depotnummer pro Depot einen eindeutigen Dummy-Wert als Depotnummernersatz zu melden, um auf diese Weise dem Empfänger der Aktionärsdaten eine eindeutige Zuordnung der Bestände zu ermöglichen.

Eine anteilige Meldung der Depotbestände je Depotinhaber ist nicht möglich.

Empfehlung für den deutschen Markt (1.10.):

Die Beantwortung eines Identifizierungsverlangens erfolgt grundsätzlich auf Depotebene. Eine Aggregation ist nicht erforderlich und wird auch vielfach nicht möglich sein.

Bei Meldeschwellen erfolgt die Identifikation durch den jeweils meldepflichtigen Intermediär auf aggregiertem Level, sofern ein Kunde mehr als ein Depot bei dem meldepflichtigem Intermediär unterhält. Voraussetzung ist, dass die Depots dem Kunden eindeutig zugeordnet werden können, z.B. durch eine Kennziffer wie CONCAT oder den Legal Identifier LEI.

Unterhalb einer gesetzlich vorgesehenen Schwelle bestehen keine Pflicht und keine datenschutzrechtliche Befugnis für Intermediäre, die Daten des Depotinhabers/Aktionärs gegenüber der Gesellschaft offen zu legen.

d. Beantwortung bei Depotinhabern, die nicht eingetragene Gesellschaften sind

Eine weitere Besonderheit der nationalen Umsetzung der Aktionärsidentifikation im ARUG II ist, dass bei nicht eingetragenen Gesellschaften die Daten der Gesellschafter offen zu legen wären, obwohl die Gesetzesbegründung selbst anerkennt, dass die DFVO dies in ihren Datenfeldern nicht abbildet. Für Intermediäre würde dies mindestens Zusatzaufwand bedeuten. In grenzüberschreitenden Fällen wird dieser nationale Sonderweg zu zusätzlichen Schwierigkeiten bei der Datenweitergabe führen, denn die Datenfelder unter dem Abschnitt C der Tabelle 2 sehen dies nicht vor. Da auch nicht eingetragene Gesellschaften ebenso wie Vereine grundsätzlich LEI-fähig sind, sollte – nicht zuletzt um eine effiziente Verarbeitung der Identifikationsabfrage zu erlauben – grundsätzlich die LEI angegeben werden und nicht die Daten der Gesellschafter.

Empfehlung für den deutschen Markt (1.11.):

Auch nicht eingetragene Gesellschaften und Vereine können wie in Tabelle 2 C 1(a)(1) der DFVO vorgesehen mit dem LEI gemeldet werden, da auch nicht eingetragene Gesellschaften und Vereine LEI-fähig sind. Vgl. z.B. die Liste der international LEI-fähigen Entities, wo u.a. die GbR und der nicht eingetragene Verein als LEI-fähig aufgelistet sind:

www.gleif.org/en/about-lei/code-lists/iso-20275-entity-legal-forms-code-list#relevant-downloads

e. Frist für die Beantwortung des Antrags auf Offenlegung

Die Beantwortung des Antrags eines Emittenten oder eines vom Emittenten beauftragten Dritten auf Offenlegung der Identität des Aktionärs muss von jedem Intermediär grundsätzlich

- unverzüglich und
- spätestens an dem Geschäftstag, der unmittelbar auf den Nachweisstichtag oder den Eingangstag des Antrags bei dem antwortenden Intermediär folgt,

erfolgen. Für die fristgerechte Weiterleitung gilt die Zeitzone des Empfängers der Anfrage.

Diese Frist gilt nicht für Antworten auf Anträge oder gegebenenfalls Teile von Anträgen, die nicht gemäß Artikel 2 Absatz 3 DFVO maschinenlesbar sind und vollautomatisiert abgewickelt werden können. Sie gilt auch nicht für Antworten auf Anträge, die der Intermediär mehr als sieben Geschäftstage nach dem Nachweisstichtag erhält. In solchen Fällen wird die Antwort vom Intermediär unverzüglich und spätestens innerhalb der Emittentenfrist übermittelt (vgl. Art. 9 Absatz 6, Unterabsatz 3 DFVO).

3. Datenschutz

Aus datenschutzrechtlichen Gründen ist grundsätzlich die Gesellschaft, die eine Aktionärsabfrage initiiert dafür verantwortlich, den Aktionär darüber zu informieren, dass sie seine Daten beim Intermediär erhoben hat (Art. 14 Abs. 1 bis 3 DSGVO). Die Intermediäre trifft insoweit keine Pflicht.

Intermediäre erheben bei der Depoteröffnung Daten der künftigen Depotinhaber und müssen bei dieser Gelegenheit unter anderem darüber informieren, wie sie diese Daten verarbeiten werden (Art. 13 Abs. 1 DSGVO). Eine darüber hinausgehende gesetzliche Pflicht, speziell auf die Datenherausgabe bei einer Aktionärsabfrage der Gesellschaft hinzuweisen, besteht nicht. Es kann aber aus anderen Gründen überlegt werden, Kunden auf die Möglichkeit von Identifikationsverlangen nach ARUG II hinzuweisen, z.B. um etwaige Kundenanfragen von vorneherein abzufedern.

Empfehlung für den deutschen Markt (1.12.):

Intermediäre sollten prüfen, ob sie bei der Depotöffnung künftig einen allgemeinen Hinweis in die Vertragsunterlagen aufnehmen, dass sie ab dem 3. September 2020 aufgrund aktienrechtlicher Bestimmungen verpflichtet sind, bei Identifizierungsverlangen von börsennotierten Gesellschaften die Daten der Depotinhaber an die Gesellschaft herauszugeben.

Es sollte ebenfalls geprüft werden, ob eine solche Information auch Bestandskunden gegeben werden kann, z.B. mit dem Jahresdepotauszug oder quartalsweisen Bestandsaufstellung nach MiFID II.

Entsprechende Maßnahmen haben rein kommunikativen Charakter, eine gesetzliche Pflicht besteht nicht.

4. Unterrichtungspflicht nach Nr. 20 Abs. 1 SOB

Nach Nr. 20 Abs. 1 SOB sind Depotkunden zu benachrichtigen, wenn die Bank oder Sparkasse ausländischen Stellen aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung Informationen über den Kunden, wie z.B. seinen Namen, offenlegt. Der Wortlaut der Vorschrift legt nahe, diese Benachrichtigungspflicht auch auf die Offenlegung im Rahmen einer Aktionärsabfrage nach § 67d AktG zu erstrecken, wenn die anfragende Gesellschaft ihren Sitz im europäischen Ausland (EU/EWR) hat. Allerdings wollte der Gesetzgeber solche wiederholten Informationen des Aktionärs über Aktionärsabfragen nach § 67d AktG explizit vermeiden.

Dies ergibt sich aus der Gesetzesbegründung zu § 67e Abs. 3 AktG. Danach kann eine Informationspflicht nach Art. 13 oder 14 DSGVO entfallen, wenn der Aktionär durch vorangegangene Informationen, Kenntnis erhalten hat, dass seine Daten unter bestimmten Umständen ggf. herausgegeben werden müssen.⁷ Seit der Umsetzung der DSGVO werden von allen Banken und Sparkassen und damit von allen Letztintermediären im Sinne des ARUG II, "Allgemeine Datenschutzhinweise nach Art. 13, 14, 21 DSGVO" verwendet, mit denen die Kunden standardmäßig darüber informiert werden, dass ihre Daten weitergegeben werden können, wenn eine entsprechende gesetzliche oder behördliche Verpflichtung besteht. Da § 67d AktG eine gesetzliche Verpflichtung zur Herausgabe der Kundendaten an die

⁷ BT-Drucksache 19/9739, Seite 70

Bankenverband

anfragende Gesellschaft aus dem EU/EWR-Ausland enthält und die Bank (Letztintermediär) mit der Weitergabe der Daten diese gesetzliche Verpflichtung erfüllt, wäre eine separate Benachrichtigung in jedem Einzelfall entbehrlich.

Darüber hinaus kann ausweislich der Gesetzesbegründung auch dann eine wiederkehrende Informationspflicht eines Intermediärs nach Art. 13 DSGVO schon tatbestandlich entfallen, wenn dieser nicht als Verantwortlicher der Datenerhebung im Sinne von Art. 13 anzusehen ist, sondern eine Datenerhebung durch die Gesellschaft als Verantwortlicher im Sinne des Art. 14 DSGVO vorliegt. Dies dürfte der Regelfall bei Aktionärsidentifikationsanfragen sein. Eine weitere Information seitens der Banken sei daher nach der Gesetzesbegründung nicht nur redundant, sondern widerspreche sogar dem Zweck der ARL II.⁸

Damit äußert der Gesetzgeber sehr deutlich, dass eine wiederholte Information der Aktionäre überflüssig und daher nicht gewünscht ist. Insofern erscheint es durchaus überlegenswert, diesen Gedanken auch auf die depotvertragliche Unterrichtungspflicht zu übertragen und Nr. 20 Abs. 1 SOB entsprechend einschränkend auszulegen. Insbesondere in den Fällen, in denen die Kunden auf die neue Auskunftspflicht der Intermediäre nach § 67d AktG hingewiesen wurden (vgl. auch unter III.3.), dürfte daher anzunehmen sein, dass ein Benachrichtigungsinteresse über jedes einzelne Auskunftsverlangen börsennotierter ausländischer Gesellschaften mit Sitz innerhalb der EU und des EWR gemäß § 67d AktG nicht vorliegt.

Empfehlung für den deutschen Markt (1.13.):

Soweit Auskunftsverlangen von Gesellschaften aus der EU und dem EWR nach § 67d AktG betroffen sind, kann ggf. ein Benachrichtigungsinteresse entfallen und eine separate Benachrichtigung der Aktionäre nach Nr. 20 Abs. 1 SOB unterbleiben.

* Hinweis: Die Tabellen sind dem Anhang der DFVO entnommen.

⁸ BT-Drucksache 19/9739, Seite 70